

**06.11.02****Wi - Wo****Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung****A. Zielsetzung**

Die Änderungsverordnung dient der Anpassung der Vergabeordnung an die geänderten Verdingungsordnungen, die ihrerseits die Richtlinie 2001/78/EG vom 13. September 2001 in der korrigierten Fassung vom 9. August 2002 in deutsches Recht umsetzen.

**B. Lösung**

Nach der Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 (Richtlinie über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die bisherigen Bekanntmachungsmuster der Vergaberichtlinien durch Standardformulare zu ersetzen. Dies erfolgt durch die Änderung der drei Verdingungsordnungen VOL, VOB und VOF, die die bisherigen Bekanntmachungsmuster durch die Standardformulare ersetzt. Gleichzeitig ist die Vergabeverordnung zu ändern, die über eine statische Verweisung die öffentlichen Auftraggeber zur Anwendung der Verdingungsordnungen verpflichtet.

**C. Alternative**

Keine.

...

**D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Durch die Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Das bestehende System der Auftragsvergabe wird durch die Verpflichtung zur Anwendung der neuen Standardformulare nicht verändert.

**E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau insbesondere für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten, da die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet wird, die an die Verbraucher weiter gegeben werden könnten.

**06.11.02**

**Wi - Wo**

**Verordnung**  
**der Bundesregierung**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 6. November 2002

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen





**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Vergabeverordnung  
vom**

Auf Grund des § 97 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1  
Änderung der Vergabeverordnung**

Die Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... (BGBl. I S. ....) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „17. August 2000 (BANz. Nr. 200a vom 24. Oktober 2000)“ durch die Angabe „17. September 2002 (BANz. Nr. 216a vom 20. November 2002)“ ersetzt.

2. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „25. Juli 2000 (BANz. Nr. 173a vom 13. September 2000)“ durch die Angabe „26. August 2002 (BANz. Nr. 203a vom 30. Oktober 2002)“ ersetzt.

3. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Verdingungsordnung“ wird durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung“ ersetzt.

b) Die Angabe „30. Mai 2000 (BANz. Nr. 120a vom 30. Juni 2000, BANz. S. 19125)“ wird durch die Angabe „12. September 2002 (BANz. Nr. 202a vom 29. Oktober 2002)“ ersetzt.

4. In § 7 wird in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 jeweils das Wort „Verdingungsordnung“ durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Wortlaut der Vergabeverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **zur Zweiten Änderung der Vergabeverordnung**

#### **A. Allgemein**

Die Änderung dient der Anpassung der Vergabeverordnung an die Neufassungen der Verdingungsordnungen VOL, VOB und VOF, die ihrerseits die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 in der berichtigten Fassung vom 9. August 2002 (Richtlinie über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge) umsetzen.

Zur Umsetzung der o.g. Richtlinie in deutsches Recht ist es erforderlich, die bisherigen Bekanntmachungsmuster, die als Anlage Bestandteil der Verdingungsordnungen sind, durch die neuen Standardformulare zu ersetzen. Die zwingende Verwendung der neuen Standardformulare soll die Qualität der Bekanntmachungen verbessern, zu mehr Transparenz und Effizienz beitragen und die elektronische Beschaffung erleichtern.

Die Neufassung der VOB beinhaltet gleichzeitig eine Änderung des Titels und die Anpassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz.

Weiterhin enthalten VOL/A und VOB/A eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Zivilprozessordnung (§ 9 Nr. 5 VOL/A und § 10 Nr. 6 VOB/A); eine Änderung der VgV ist damit nicht verbunden.

Für die Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau insbesondere für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten, da die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet wird, die an die Verbraucher weiter gegeben werden könnten.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1**

Der Artikel 1 ändert die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung).

### **Zu Ziffern 1 bis 3**

Die in §§ 4, 5 und 6 enthaltenen statischen Verweise auf die Verdingungsordnungen VOL, VOB und VOF werden an die aktuellen Fassungen angepasst. Materiell werden damit die genannten Auftraggeber zur Anwendung dieser Neufassungen der Verdingungsordnungen verpflichtet. Dies ist erforderlich, da die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 die Mitgliedstaaten zur Umsetzung und Anwendung der Standardformulare verpflichtet. Die Neufassungen der Verdingungsordnungen übernehmen die neuen Standardformulare.

Ab dem 1. Mai 2002 müssen öffentliche Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge, die den EU-Vergaberichtlinien unterliegen, unter Verwendung dieser neuen Standardformulare europaweit im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Die neuen Standardformulare entsprechen den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über den Inhalt von Bekanntmachungen.

Mit der zwingenden Verwendung der neuen Formulare wird mehr Transparenz und Effizienz bei den Bekanntmachungen erzielt. Gleichzeitig wird die elektronische Beschaffung erleichtert, da sie den öffentlichen Auftraggebern den Weg öffnen, die Bekanntmachungen einheitlich auf elektronischem Weg an das Amt für Amtliche Veröffentlichungen in Luxemburg zu leiten. Dies trägt zur Senkung der Kosten der Bekanntmachungen bei.

Außerdem wird es durch die neuen Veröffentlichungsmuster den potentiellen Auftragnehmern erleichtert, mit Hilfe automatischer Suchprogramme die sie interessierenden Ausschreibungen zu finden.

Im § 6 VgV wird auch der Titel der VOB geändert. Der Deutsche Verdingungsausschuss für Bauleistungen (DVA) hatte in seiner Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2000 eine Namensänderung der VOB vorgenommen.



**Zu Ziffer 4**

Die Änderungen in § 7 dient der Anpassung an den neuen Namen der VOB.

**Zu Artikel 2**

Im Interesse der Lesbarkeit und der Anwendbarkeit der Vergabeverordnung wird dem BMWi die Möglichkeit eröffnet, den Wortlaut der Verordnung in der geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

**Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.